

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- vom 28.11.2016 -

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 28.11.2016 mit Wirkung vom 1. Januar 2017
Veröffentlicht in der TBR Nr. 50 vom 15.12.2016

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates am 15.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021. Veröffentlicht in der TBR Nr. 52/53 vom 23.12.2020
2. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates am 12.06.2023 mit Wirkung vom 01.01.2023. Veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde am 15.06.2023 und in der TBR Nr. 24 vom 15.06.2023

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- vom 28.11.2016 -

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) hat am 28.11.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	12,-- €
höchstens jedoch je Tag	96,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,-- €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-- €.

Das Sitzungsgeld nach Punkt 2 erhalten Gemeinderäte auch für die Teilnahme an Sitzungen von überörtlichen Gremien, sofern sie daran in ihrer Funktion als Gemeinderat teilnehmen und keine anderweitige Entschädigung gezahlt wird.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten während der ganztägigen Vertretungszeit eine Entschädigung von 80,-- € je Arbeitstag (montags bis freitags). An Wochenenden und stundenweisen Vertretungen kommt die Regelung nach § 1 zur Anwendung.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 20,-- €, zuzüglich 5,-- € je Fraktionsmitglied.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 – 3 werden zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres berechnet und anschließend ausbezahlt.

§4 wird redaktionell angepasst und erhält folgende Fassung:

§ 4 Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die Entgeltlichkeit einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVFG durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft, sind auf Antrag und Nachweis gesondert durch die Gemeinde zu erstatten. Die Kosten werden durch Einzelabrechnung, zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 definierten Aufwandsentschädigung erstattet. Die Kostenobergrenze wird mit 100,- €/Tag festgelegt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.06.2013 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 15.12.2016

Eric Bänziger
Bürgermeister